

Bibliographie

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 38

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeitungen setzten gleichwohl den Feldzug fort. In Folge dessen wurden die in den Zenghäusern befindlichen Kruppkanonen ausgegeben, doch erwiesen sich 300 Laffeten als unbrauchbar. Die Artilleriekommision entwarf Zeichnungen für neue Laffeten. Diese wurden in aller Eile angefertigt, aber als man sie benützen wollte, zeigte sich, dass die Zeichnungen nicht genau waren und deshalb die Geschützrohre nicht auf die Laffeten passten. Jetzt erfolgte eine neue Umarbeitung. Als diese beendet war, ergab sich bei den Schiessversuchen, dass die neuen Laffeten keine 200 Schuss auszuhalten vermöchten. Die Laffeten müssen vollständig neu hergestellt werden. Diesem argen Missgriff, welcher dem Lande grosse Kosten verursacht, hat das Verbot, dass die Offiziere nichts für die Oeffentlichkeit schreiben sollen, wesentlichen Vorschub geleistet.

Russland. (Die Reserveübungen) finden diesen Herbst in der Dauer von 14 Tagen statt. Das Hauptgewicht wird auf das Schiessen gelegt. Für die Einzelfeuer sind 20 Patronen bestimmt. Es wird stehend, knieend und liegend geschossen. 10 Patronen sollen im gefechtsmässigen Schiessen verschossen werden. An den Sonntagen finden keine Uebungen statt. Am Schluss hat ein Prämienschieszen stattzufinden, zu welchem von je 100 Mann die 10 besten Schützen beizuziehen sind.

Russland. (Strenge Strafen bei Veruntreuungen.) Der „Reichswehr“ wird aus Warschau geschrieben: „Es ist eine längst bekannte und oft bewiesene Thatsache, dass unsere Militärbeamten und Rechnungsoffiziere nicht allzu delikant in der Gebahrung mit den ihnen anvertrauten Geldern sind. Unterschleife sind an der Tagesordnung, ebenso wie „Transaktionen“, welche die Probe der gesetzmässigen Zulässigkeit nicht bestehen können. Die Paragrafen des Militärstrafgesetzes, nach welchen bisher solche Vergehen verurtheilt worden sind, haben sich als unzulänglich erwiesen und es ist somit eine Novelle zu dem Militärstrafgesetz erlassen worden, welche nachstehende Dispositionen enthält:

Ein Mitglied der Armee, dem irgendwelche ärarische oder private Effekten, Gelder, Banknoten, Obligationen etc. anvertraut sind oder dem höhererseits die Verwaltung ärarischer oder privater Güter übertragen wurde und welches das ihm anvertraute Depot ganz oder theilweise für seine oder fremde Zwecke ausnützt, den hierdurch verursachten Schaden vor der amtlichen Entdeckung freiwillig rückvergütet, verfällt einer Geldstrafe in der Höhe der unterschlagenen Summe oder einer Einzelhaft im Militärarreste von 6 bis 10 Wochen; findet die Rückerstattung erst nach konstatiertem Thatbestande statt, so wird der Defraudant seiner Offiziers- oder Beamtencharge verlustig erklärt oder zu einem Einzelarrest in der Dauer von 10 Wochen bis 4 Monaten verurtheilt.

Gleicher Strafe verfallen auch jene, welche dem Feinde abgenommene Trophäen und sonstige Habseligkeiten sich aneignen oder verbergen.

Ersetzt jedoch der Betreffende die unterschlagenen Güter nicht, so wird er, falls der Betrag 300 Rubel nicht übersteigt und er eigenes Vermögen besitzt, seiner gewöhnlichen Rechte verlustig erklärt und mit Zivilkerker in der Dauer von 8 bis 16 Monaten bestraft; besitzt er kein eigenes Vermögen, so verliert er einige militärische Rechte und Benefizien und wird auf 1½ bis 2½ Jahre in eines der Disziplinarbataillone oder -Kompagnien eingereiht.

Diese Strafe trifft auch jene Offiziere oder Beamte, welche anvertraute ärarische Gelder und Güter behalten und unbefugter Weise auf ihren, ihrer Kinder oder

Frauen Namen Darlehen kontrahiren oder von ihnen verwaltete ärarische Güter ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörden Anderen zur Verwaltung übergeben. Alle von solchen Offizieren oder Beamten getroffenen Verfügungen werden annullirt, diejenigen Militärpersonen aber, welche mit ihnen in geschäftliche Verbindung getreten waren, werden zum Ersatze des zweifachen Schadens, der dem Aerar erwachsen ist, und zu einbis dreimonatlichem Hauptwachearrest verurtheilt.

Uebersteigt aber der veruntreute Betrag 300 Rubel, so verliert der Schuldige alle seine bürgerlichen und militärischen Rechte und wird auf Lebensdauer nach Sibirien deportirt. Die gleiche Strafe, welche Jene betrifft, die Beträge von unter 300 Rubeln defraudiren und keinen Ersatz leisten (8 bis 16 Monate Zivilkerker oder 1½ bis 2½ Jahre Disziplinarkompagnie) trifft auch Jene, welche sich für Kranke und Verwundete bestimmte Gelder aneignen oder solche Verpflegsartikel veräussern, die für die operirende Armee bestimmt sind. Sucht sich der Defraudant ärarischer Gelder durch einen Fluchtversuch oder Fälschung von Dokumenten der Gerichtsbarkeit zu entziehen, so wird er ausser zur Leistung des vollen Schadenersatzes zur Verbannung nach Sibirien verurtheilt.

Es mögen diese Normen nach europäischen Begriffen als scharf gelten, doch ist deren Erlassung nothwendig, absolut nothwendig gewesen.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

91. Kunz, Hermann, Major, Der Feldzug der ersten deutschen Armee im Norden und Nordwesten Frankreichs 1870/71. Mit 6 Skizzen. 8° geh. 234 Seiten. Berlin 1889. Verlag von Friedrich Luckhardt. Preis Fr. 5. 35.
92. Capitaine, Emil, und Ph. von Hertling, Die Kriegswaffen. Eine fortlaufende, übersichtlich geordnete Zusammenstellung der gesammten Schusswaffen, Kriegsfeuer-, Hieb- und Stichwaffen und Instrumente, sowie Torpedos, Minen, Panzerungen u. dergl. seit Einführung von Hinterladern. 3. Band. Heft 4/6. 4° geh. Rathenow 1889. Verlag von Max Babenzien. Preis à Heft Fr. 2. —.

Allen Offiziers-Bibliotheken zur Anschaffung empfohlen:

Elf Jahre Balkan.

Erinnerungen eines preussischen Offiziers aus den Jahren 1876 bis 1887.

(Serbien 1876/77, Türkei 1877/78, Ost-rumelien 1879/85, Bulgarien 1885/87.)

Preis geheftet 10 M., gebunden 11 M. 50 Pfg.

... „Mit ganz besonderer Aufmerksamkeit haben wir es gelesen und volle Befriedigung darin gefunden...“ (Allgem. Militär-Zeitung.)

... „Das Buch wird eine hervorragende Stelle in der Literatur über den Balkan einnehmen.“ (18) (Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung.)

Breslau, J. U. Kern's Verlag (Max Müller).

Offiziers-Mützen

liefert prompt und in feinsten Ausführung nach Ord-nanz:

Lieut. 7—8 Fr., Oberlieut. 8—9 Fr., Hauptmann 9—10 Fr., Major 10—11 Fr. in Silberg., 11—12 Fr. in Goldgalon, Oberstlt. 13—14 Fr., Oberst 14—15 Fr.

Es empfiehlt sich höflichst (17)

Ed. Nägeli, Militärmützenfabrik, Rennweg 34, Zürich.